

BVGer E-6069/2017 vom 21. November 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6069_2017

FR: TAF E-6069/2017 du 21 novembre 2017

IT: TAF E-6069/2017 del 21 novembre 2017

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Volltext

Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale Tribunal amministrativ federal Abteilung V E-6069/2017 Urteil vom 21. November 2017 Besetzung Richterin Barbara Balmelli (Vorsitz), Richter Markus König, Richterin Sylvie Cossy, Gerichtsschreiberin Nathalie Schmidlin. Parteien A._____, geboren am (...), Afghanistan, vertreten durch Maître Claude Brügger, (...), Gesuchstellerin, gegen Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen. Gegenstand Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5858/2017 vom 18. Oktober 2017 (N [...]). Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit Verfügung vom 14. September 2017 auf das Asylgesuch der Gesuchstellerin nicht eintrat und die Wegweisung in den für sie zuständigen Dublin-Mitgliedstaat (Italien) verfügte, dass die Gesuchstellerin gegen diesen Entscheid mit Eingabe vom 16. Oktober 2017 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob und unter anderem die Wiederherstellung der Frist beantragte, dass das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde vom 16. Oktober 2017 infolge Fristversäumnis mit Urteil E-5858/2017 vom 18. Oktober 2017 nicht eintrat, dass die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 19. Oktober 2017 ein Schreiben einreichte und beantragte, es sei das in der Beschwerde vom 16. Oktober 2017 gestellte Gesuch um Fristwiederherstellung zu behandeln, dass die Eingabe der Gesuchstellerin vom 19. Oktober 2017 als sinngemässes Revisionsgesuch entgegengenommen wurde, dass die Instruktionsrichterin mit Zwischenverfügung vom 27. Oktober 2017 die Gesuchstellerin aufforderte, innert einer Frist von sieben Tagen ab Erhalt der Verfügung eine Revisionsverbesserung einzureichen, dass die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 6. November 2017 eine Frist-erstreckung bis zum 16. November 2017 zur Einreichung der Revisionsverbesserung verlangte, dass die Instruktionsrichterin mit Zwischenverfügung vom 8. November 2017 der Gesuchstellerin eine Nachfrist von drei Tagen ab Erhalt der Verfügung zur Revisionsverbesserung gewährte, dass die Gesuchstellerin innert Frist eine Revisionsverbesserung einreichte und beantragt, das Urteil E-5856/2017 vom 18. Oktober 2017 sei aufzuheben, auf das Revisionsgesuch sei einzutreten und den in der Beschwerde vom 16. Oktober 2017 gestellten Rechtsbegehren stattzugeben, und zieht in Erwägung, dass das Bundesverwaltungsgericht unter anderem Beschwerden gegen Verfügungen des SEM beurteilt, wobei das Gericht auf dem Gebiet des Asyls gemäss Art. 105 AsylG in der Regel endgültig entscheidet (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG), dass es auch zuständig für die Revision von Urteilen ist, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1), dass gemäss Art. 45 VGG für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss gelten, dass die Gesuchstellerin durch das Urteil vom 18. Oktober 2017 besonders berührt ist und ein

schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat und damit zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG), dass die Gesuchstellerin nicht bestreitet, die Frist verpasst zu haben, indes ausführt, der in der Beschwerde vom 16. Oktober 2017 gestellte Antrag um Fristwiederherstellung sei im Urteil vom 18. Oktober 2017 nicht behandelt worden, dass sie damit das Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 Bst. c BGG geltend macht, dass sie die Eingabe innert 90 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Urteils eingereicht hat (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) und jene die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides enthält (Art. 67 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 47 VGG), weshalb auf das Revisionsgesuch einzutreten ist, dass gemäss Art. 121 Bst. c BGG die Revision eines Urteils in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten verlangt werden kann, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind, dass ein Antrag erst als unbeurteilt geblieben gilt, wenn angenommen werden muss, das Bundesverwaltungsgericht habe nicht zumindest stillschweigend über den Antrag befunden (vgl. BVGE 2011/18 E. 4), dass sich aus dem Urteil vom 18. Oktober 2017 ergibt, dass das Fristerstreckungsgesuch nicht - auch nicht stillschweigend - behandelt wurde, dass der Revisionsgrund von Art. 121 Bst. c BGG somit erfüllt ist, dass damit dem Urteil vom 18. Oktober 2017 die Grundlage entzogen ist, dass das Revisionsgesuch demnach gutzuheissen, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5858/2017 vom 18. Oktober 2017 aufzuheben und als Folge davon das ordentliche Beschwerdeverfahren wieder aufzunehmen ist, dass der Gesuchstellerin bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG), womit das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten (Art. 65 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG) gegenstandslos geworden ist, dass angesichts des Obsiegens im Revisionsverfahren der vertretenen Gesuchstellerin in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG zulasten der Gerichtskasse eine Parteientschädigung für die ihr notwendig und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen sind (vgl. Art. 7 des Reglements vom 22. Februar 2008 über die Kosten- und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass der Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht hat, auf entsprechende Nachforderung verzichtet werden kann, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen lässt, dass die Parteientschädigung unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8, 9 und 11 VGKE) und der Tatsache, dass der Rechtsvertreter im Verfahren der (...) eine identische Eingabe einreichen konnte, auf Fr. 400.- (inkl. Auslagen) festzusetzen ist. (Dispositiv nächste Seite) Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht: 1. Das Revisionsgesuch wird gutgeheissen. 2. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5858/2017 vom 18. Oktober 2017 wird aufgehoben und das Beschwerdeverfahren unter der neuen Verfahrensnummer E-6591/2017 wieder aufgenommen. 3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 4. Der Gesuchstellerin wird vom Bundesverwaltungsgericht für das Revisionsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 400.- ausgerichtet. 5. Dieses Urteil geht an die Gesuchstellerin, das SEM und die zuständige kantonale Behörde. Die vorsitzende Richter:in: Die Gerichtsschreiberin: Barbara Balmelli Nathalie Schmidlin Versand: